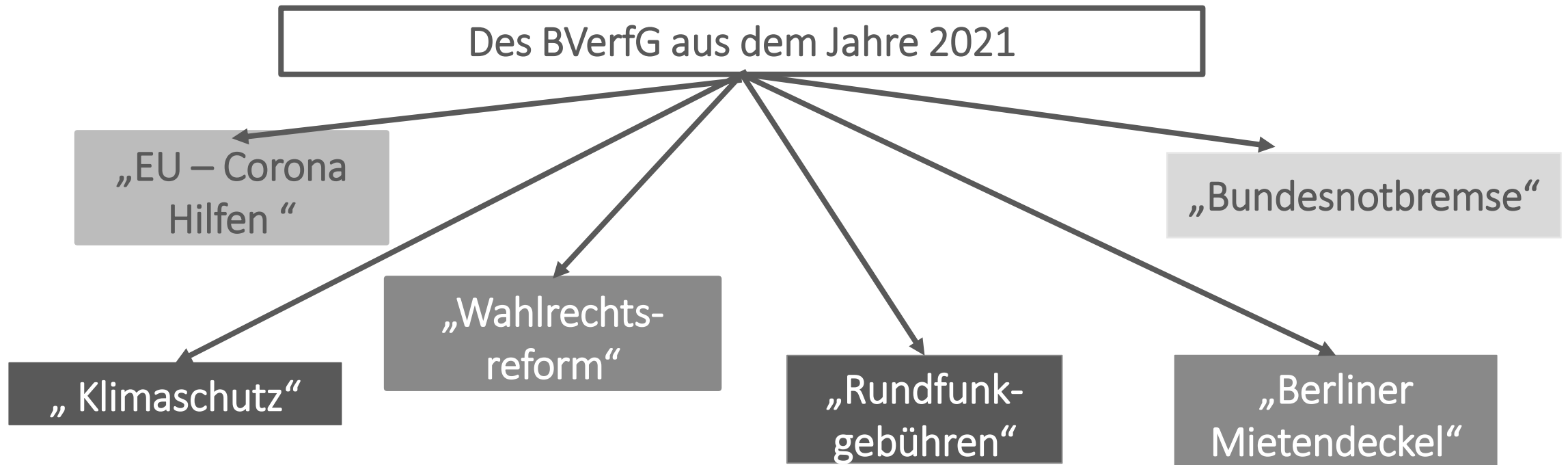

Wichtige Entscheidungen des BVerfG 2021

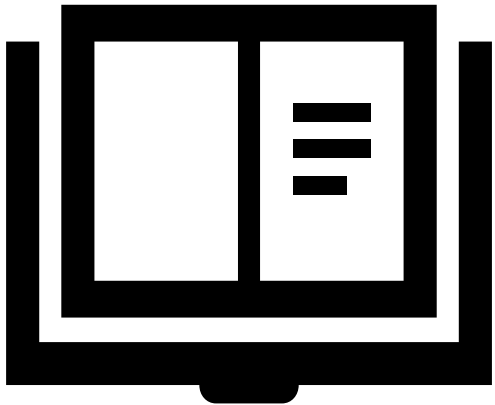
Dr. Thomas Weiler

▶ Sechs ausgewählte Entscheidungen





Klimaschutz



BVerfG, Beschl. v.
24.03.2021, Az. 1 BvR
2656/18 u.a.

Sind Regierungen verpflichtet schon jetzt mehr für den Klimaschutz zu tun,
sind Rechte einklagbar,
worauf lassen sich diese verfassungsrechtlich gründen?



▶ Bisher: Staatsziel, Art. 20a GG

Der Staat schützt „auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere“



Staatszielbestimmung – nicht einklagbar, sehr langfristige Planungen, wenig konkret, Abwägung



▶ Staatsziele

Staatsziele, z.B. Art. 20a GG



Vgl. Art. 13 LVerf Freistaat Sachsen: „Das Land hat die Pflicht, nach seinen Kräften die in dieser Verfassung niedergelegten Staatsziele anzustreben und sein Handeln danach auszurichten“.



▶ Doch nun: Ausprägung als Freiheitsrecht

„zögerliche Klimapolitik bedroht die
Freiheitsrechte künftiger Generationen“



Notwendig ist somit eine „intertemporale Freiheitssicherung“, diese verlangt kurzfristiges, bestimmtes und konkretes Handeln



▶ Daher „Arbeitsauftrag“ an Bundesregierung

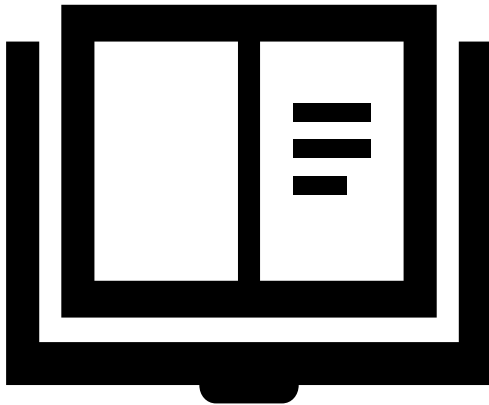
Es dürfen nicht Entscheidungen immer weiter in die Zukunft verlagert werden, dadurch würden später immer stärkere/einschneidende Maßnahmen notwendig, bis hin zur „Klimadiktatur“



Der Bund muss schon bis Ende 2022 näher regeln, wie der Klimaschutz nach 2030 aussehen soll.



▶ Prüft der EuGH die EZB hinreichend – speziell bei den Corona Hilfen?



Vgl. BVerfG, Urt. v. 05.05.2020, Az. 2 BvR 859/15 u.a.; BVerfGE 154, 17-152

**NUN: Beschluss vom
15.04.2021, Az.: 2 BvR
547/21**

Hat der Europäische Gerichtshof die Europäische Zentralbank korrekt und ausreichend überprüft?

Darf, ggf. muss, das BVerfG diese Prüfung übernehmen?

Darf der Bundespräsident das Gesetz zum EU-Wideraufbaufonds unterschreiben?



▶ Noch 2021: Kompetenzverteilung EuGH - BVerfG

Das Bundesverfassungsgericht beanstandet die Entscheidungen der EZB als kompetenzwidrig.

Es sieht zudem einen Verstoß gegen das GG.

Das anderslautende Urteil des EuGH bezeichnet es als „schlechterdings nicht mehr nachvollziehbar“ und damit außerhalb der Kompetenz („*ultra vires*“).

Somit ist/bleibt das BVerfG zuständig.

Und nun:

Die Verfassungsidentität Deutschlands ist nicht ernsthaft gefährdet.

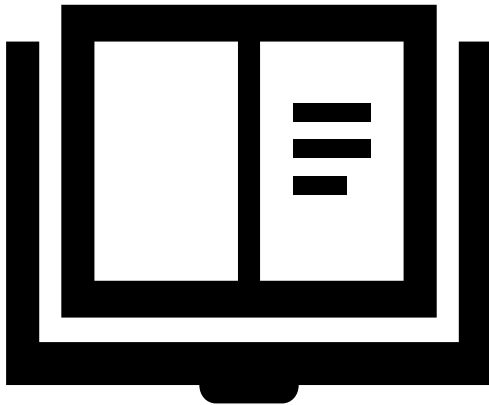
Urteil aus 2021 ist vollständig umgesetzt (Vollstreckungsanträge wurden abgelehnt).

Kommission stellte Vertragsverletzungsverfahren ein.

Streit wohl beigelegt....



▶ Darf das Land Berlin einen Mietendeckel erlassen?



BVerfG, Beschl. v.
15.04.2021, Az:
2BvF 1/20, 2BvL
4/20 u. 2 BvL 5/20).

Ist der vom Land Berlin gesetzlich fest-
geschriebene Mietendeckel mit dem GG
vereinbar,

insbesondere: gibt es eine
Landesgesetzgebungskompetenz?



▶ Gesetzgebungskompetenz im GG

Vorrecht der Länder

Grundsätzlich nach Art. 30 GG,
für Gesetzgebung speziell nach
Art. 70 GG



▶ Nach Art. 70 GG Länder, wenn nicht Bund ermächtigt

Geschriebene Zuweisung der
Kompetenz an Bund

Ausschließliche
Gesetzgebungs-
kompetenz, Art. 71 GG,
für die Bereiche des
Art. 73 GG

Konkurrierende
Gesetzgebung aus Art.
72 GG,
Bereiche des Art. 74 GG



▶ Prüfung

Materie aus Art. 74?
Ja, Abs. 1 Nr. 1

*Bund ist zuständig, Länder
dann ausgeschlossen
„solange und soweit“*

*Erforderlichkeitsklausel,
Art. 72 Abs. 2*

~~Beachte: Abweichungskompetenz
der Länder gemäß Art. 72 Abs. 3~~



▶ „Klare Regelung“

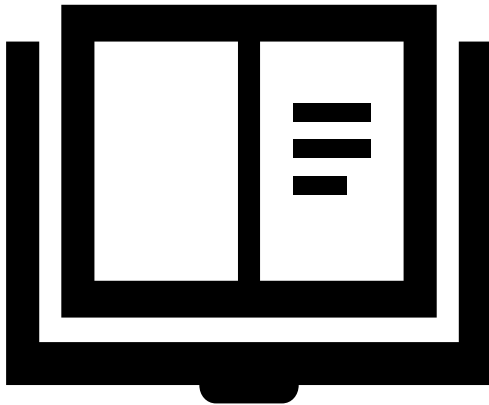
Gesetzgebungskompetenzen abschließend zwischen Bund und Ländern verteilt.

„Doppelzuständigkeiten sind den Kompetenznormen fremd und wären mit ihrer Abgrenzungsfunktion unvereinbar.“

Der Bund hat mit der Mietpreisbremse abschließende Regelungen getroffen.



▶ Rundfunkgebühren



BVerfG, Beschl. vom
20. 07. 2021, Az.:1
BvR 2756/20

Durfte Sachsen-Anhalt die Zustimmung zum Rundfunkstaatsvertrag verweigern und so dessen Änderung (Erhöhung der Gebühren) verhindern?



▶ Rundfunkgebührenerhöhung

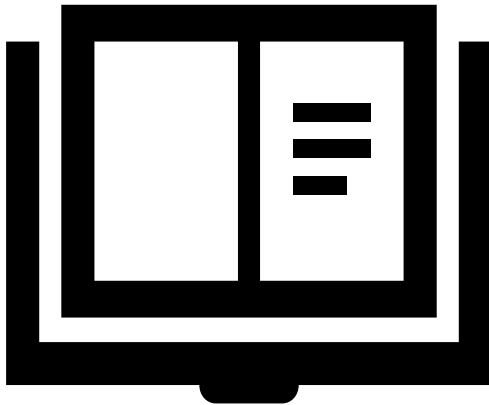
BVerfG bekräftigt erneut Notwendigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks; angesichts der großen und weiter steigenden Meinungsvielfalt im Internet nicht überflüssig geworden, sondern im Gegenteil wichtiger denn je. Angesichts von einseitigen „Filterblasen“, „Deep Fakes“ und „Fake News“ im Netz sei qualitativ hochwertiger Journalismus als „vielfaltsicherndes und Orientierungshilfe bietendes Gegengewicht“ absolut notwendig.

Sachsen-Anhalt hat den verfassungsmäßigen Anspruch der öffentlich-rechtlichen Sender auf „funktionsgerechte Finanzierung“ verletzt.

Das Land hat die Beitragserhöhung „ohne tragfähige Begründung“ und damit rechtswidrig blockiert.



▶ Wahlrechtsreform



BVerfG, Beschluss
vom 20.07.2021,
Az.: 2 BvF 1/21

Ist die 2020 beschlossene Wahlrechtsreform verfassungsmäßig, insbesondere bestimmt genug und verletzt sie nicht die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit?



▶ Mandatzuteilung

§ 6 BWahlG

▶ Dies führt zur Vergrößerung des Bundestages
Stand Oktober 2021: 735

Grdsl. 299 + 299

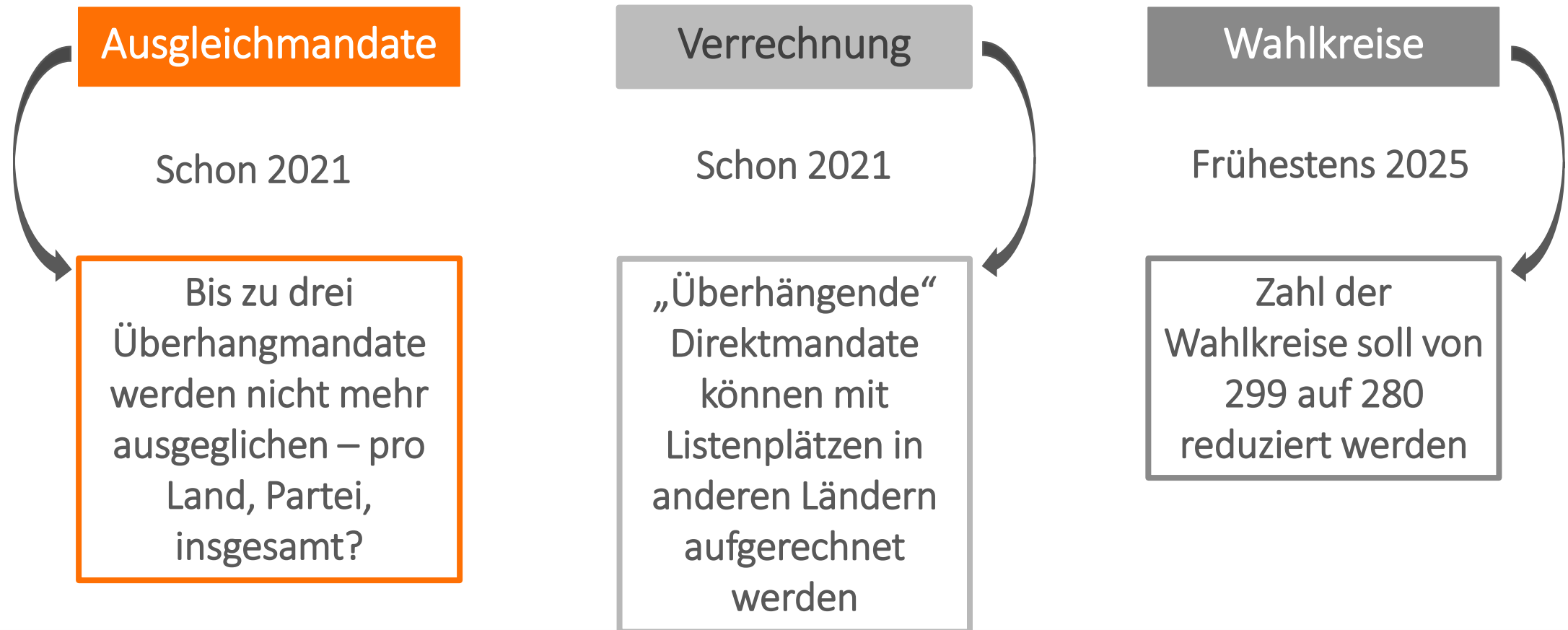
Überhangmandate

Ausgleichsmandate

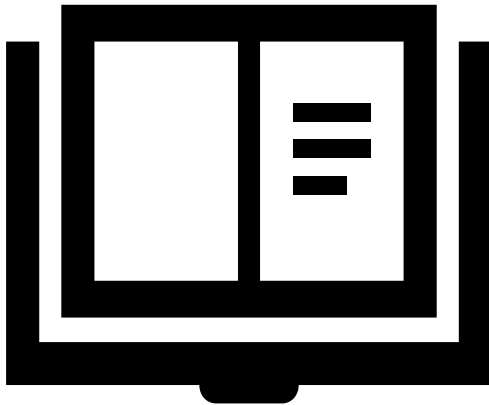
Überhangmandate faktisch nur für CDU/CSU und SPD – daher Ausgleich für die anderen Parteien =>
BVerfGE 131, 316 – 376 (2012)



Reformen 2020



Bundesnotbremse



BVerfG, Beschlüsse
vom 30.11.2021,
Az.: 1 BvR 781/21, 1
BvR 971/21 u.a.

Waren die Maßnahmen in der Pandemie
verhältnismäßig, insbesondere nächtliche
Ausgangssperren?



▶ Verhältnismäßigkeit

Besteht ein **legitimes Ziel** und ist die Maßnahme

Geeignet?

Ist die Maßnahme zielförderlich, kann durch sie das Ziel erreicht werden?

Einschätzungsprärogative, Beurteilung ex ante

Erforderlich?

Gibt es eine mildere, ebenso geeignete Maßnahme?

Hygienekonzepte vs. Verbot/Auflösung der Versammlung?

Angemessen?

Abwägung Ziel/Wirkung der Maßnahme bzw. Zweck/Mittel: Versammlungsfreiheit vs. Gesundheit und Leben als höchste Rechtsgüter (nach Menschenwürde)



▶ Kritik

Es wird nicht mehr konkret eine einzelne Maßnahme daraufhin geprüft ob sie verhältnismäßig ist, abgestellt wird auf das „Maßnahmepaket“.

Dabei werden auch einzelne, ggf. wenig sinnvolle oder einzeln betrachtet unverhältnismäßige, Maßnahmen gutgeheißen, die es dem Staat erleichtern seine Ziele zu erreichen („Gesamtbetrachtung“, „effektive Zielerreichung“).

Der Einschätzungsspielraum der Parlamente wird stark erweitert.